

Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

(FRL KR ERZ-MS)

vom 26. Juni 2026

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen fördert kulturelle Einrichtungen und Projekte, die eine regionale Bedeutung haben. Die Förderung erfolgt unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, sofern die Förderwürdigkeit gemäß der Kulturpolitischen Leitlinien und dieser Förderrichtlinie gegeben ist.

- (2) Regionale Bedeutung

Eine kulturelle Einrichtung oder ein Projekt gilt als regional bedeutsam, wenn eine über die lokale Ebene hinausgehende Wirkung vorliegt und mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt wird:

- a) Es besteht ein historisch begründeter Wert für das Selbstverständnis und die Tradition der Region.
 - b) Es besteht eine identitätsstiftende Wirkung für die Bevölkerung oder einen besonderen Stellenwert für die Region, z.B. durch ein Alleinstellungsmerkmal.
 - c) Es besteht eine nachhaltige Organisations- oder Kooperationsform, die den Erhalt kultureller Angebote sichert, insbesondere durch eine effiziente Wirtschaftsführung.
 - d) Es besteht eine künstlerisch-ästhetische oder kulturelle Innovationskraft, die für die Region von Bedeutung ist.
- (3) Zusätzlich wird die regionale Bedeutung gestärkt, wenn beide der folgenden Aspekte erfüllt sind:
- a) Dauerhafte Kooperationen mit anderen Kulturakteuren innerhalb und/oder außerhalb des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen.
 - b) Regelmäßige Vermittlungsangebote für Kinder und/oder Jugendliche im Sinne der Kulturellen Bildung.

(4) Rechtsgrundlagen und Haushaltsvorschriften

Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der folgenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- a) Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)
 - b) Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
 - c) Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)
 - d) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO)
 - e) Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)
 - f) Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und Gesetz zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG)
 - g) Weitere einschlägige Rechtsvorschriften
- (5) Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO). Dabei gelten für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen folgende abweichende und ergänzende Regelungen:
- a) Gemäß Nummer 2.4 der VwV zu § 44 SäHO wird das üblicherweise geforderte „erhebliche Staatsinteresse“ durch die regionale Bedeutung ersetzt. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes und ist in dieser Förderrichtlinie näher beschrieben.
 - b) Nach Nummer 5.5.6 der VwV zu § 44 SäHO gelten für die Verwendung der Fördermittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden, nicht die des Freistaates Sachsen. Das bedeutet: Antragstellende müssen sich an die für sie geltenden kommunalen Haushaltsregeln halten.
 - c) Folgende Festlegungen kommen nicht zur Anwendung: § 44 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung; Nummern 1.4.2, 4.4, 7, 9, 13a und 15 VwV zu § 44 SäHO.

Diese Bestimmungen gelten bei der Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO) entsprechend.

- (6) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kulturkonvent aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Der Kulturkonvent kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Festlegungen dieser Förderrichtlinie zulassen – insbesondere bei den Förderschwerpunkten und Fördervoraussetzungen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kulturkonvents.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind kulturelle Einrichtungen und Projekte, die:
 - a) eine regionale Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie haben,
 - b) eine kulturelle Relevanz aufweisen,
 - c) sich durch inhaltliche Qualität oder einen innovativen Charakter auszeichnen.
- (2) Förderfähig sind kulturelle Einrichtungen und Projekte aus den folgenden Kultursparten:
 - a) Museen und Sammlungen
 - b) Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur
 - c) Darstellende Kunst, einschließlich professioneller Theater- und Orchester-einrichtungen
 - d) Musikpflege, Musikschulen und Kirchenmusik
 - e) Bibliotheken und Literatur
 - f) Heimat- und Brauchtumspflege
 - g) Bildende und Angewandte Kunst
 - h) Weitere Einrichtungen und Projekte / Projekte der Kulturellen Bildung
- (3) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gültigen spartenspezifischen Förderschwerpunkte und Fördervoraussetzungen. Diese sind in den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Förderrichtlinie verbindlich geregelt.
- (4) **Ausschlüsse - von einer institutionellen Förderung** sind grundsätzlich folgende Einrichtungen ausgeschlossen:
 - a) Einrichtungen mit überwiegendem Gewinnerzielungszweck – Einrichtungen müssen grundsätzlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen

- b) Agenturen als Antragsteller
- c) Einrichtungen mit nebenamtlicher Leitung
- d) Einrichtungen mit überwiegend fremdveranstalteten Angeboten oder überwiegend nichtförderfähigen Inhalten entsprechend § 2 Absatz 5
- e) Archive im Sinne des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen
- f) Landschaftsparks und -gärten
- g) Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Sachsen

(5) **Ausschlüsse – von einer Projektförderung** sind grundsätzlich folgende Inhalte ausgeschlossen:

- a) Kommerzielle oder gewinnorientierte Veranstaltungen
- b) Projekte mit Schwerpunkt Sport, Tourismus oder allgemeiner Wohlfahrt
- c) Orts- und Vereinsjubiläen
- d) Park-, Volks-, Heimat-, Schul-, Kinder-, Schützen-, Stadt-, Straßen-, Markt- und Gewerbefeste
- e) Festumzüge, Bergparaden
- f) Märkte (Weihnachts-, Ostermärkte etc.), auch historische oder Handwerkermärkte
- g) Mettenschichten, Christvespern,
- h) Chroniken (Schul-, Vereins-, Ortschroniken)
- i) Medienträger mit Werbe- oder Verkaufszweck
- j) Anschaffung von Trachten und Uniformen
- k) Ankauf von Kunst- und Sammlungsgegenständen (nur investive Förderung unter bestimmten Bedingungen möglich)
- l) Ganztagsangebote in Bildungseinrichtungen
- m) Projekte mit Schwerpunkt Sozial- oder Jugendarbeit
- n) Parteipolitisch geprägte Veranstaltungen
- o) Benefizveranstaltungen
- p) Stipendien als Einzelprojekt
- q) Projekte in Trägerschaft von bereits durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen institutionell geförderten Einrichtungen, ausgenommen Investitions- und Strukturmaßnahmen

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b) Natürliche Personen,

sofern sie im Kulturreaum Erzgebirge-Mittelsachsen kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen.

Voraussetzung für Einrichtungen: Es muss eine nachweislich mindestens einjährige, regional bedeutsame und programmatische Kulturarbeit sowie eine ordnungsgemäße Betriebsführung vorliegen.

- (2) Die Einrichtung oder das Projekt muss den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben des antragstellenden Trägers entsprechen und damit zu dessen kulturellen Auftrag passen.
- (3) Einrichtungen in Trägerschaft natürlicher Personen können keine institutionelle Förderung erhalten.
- (4) Eine investive Maßnahmenförderung können Träger einer regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung gewährt bekommen, die der Kulturreaum institutionell fördert. Daneben kann auch der zur Finanzierung der Maßnahme wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer) Zuwendungsempfänger sein, sofern sich die beantragte investive Maßnahme unmittelbar zugunsten der regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung auswirkt.
- (5) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Wirkungsschwerpunkt liegt im Kulturreaum Erzgebirge-Mittelsachsen.
- b) Der Antragstellende muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben oder als auswärtiger Projektträger mit einem Kulturpartner aus dem Kulturreaum Erzgebirge-Mittelsachsen inhaltlich zusammenarbeiten.
- c) Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.

- (2) Die in den Anlagen 1 bis 8 dieser Förderrichtlinie festgelegten spartenspezifischen Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (3) Im Rahmen der investiven Maßnahmenförderung muss die geplante Investition sich nachweislich positiv auf die kulturelle Arbeit der Einrichtung auswirken und:
- a) die Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot verbessern z. B. durch:
 - bessere Zugänglichkeit für Publikum und Mitwirkende (Barrierefreiheit),
 - verbesserte räumliche oder technische Ausstattung für Veranstaltungen, Ausstellungen oder Vermittlungsangebote.
 - b) die wirtschaftliche Funktionalität der Einrichtung stärken z. B. durch:
 - Senkung laufender Betriebskosten,
 - effizientere Nutzung von Ressourcen,
 - Verbesserung der Arbeitsabläufe und Organisation.
- (4) Grundsätzlich muss der Antragstellende einen Eigenanteil¹ zur Gesamtfinanzierung beitragen. Dieser kann aus Eigenmitteln², Eigeneinnahmen³ oder Drittmitteln⁴ bestehen. Im Finanzierungsplan muss klar erkennbar sein, aus welchen Quellen dieser Eigenanteil stammt. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- (5) Gemäß § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes ist die Förderung grundsätzlich davon abhängig, dass sich die Sitzgemeinde finanziell an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt außerhalb der Kreisumlage und muss in finanzieller Form geleistet werden.
- a) Sitzgemeinde ist die Kommune, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet oder das Projekt stattfindet und die somit besonders vom kulturellen Angebot profitiert.

¹ Der **Eigenanteil** bezeichnet den verpflichtenden finanziellen Beitrag des Trägers eines Projekts oder einer Einrichtung zu den Gesamtkosten. Er ist anteilig zur beantragten Förderung zu erbringen und kann – je nach Förderbedingungen – aus Eigenmitteln, Eigeneinnahmen und/oder Drittmitteln bestehen.

² **Eigenmittel** sind finanzielle Ressourcen, die der Träger eines Projekts oder einer Einrichtung bereits Haushalts- oder Wirtschaftsjahr besitzt. Dazu gehören zum Beispiel Rücklagen, Mitgliedsbeiträge oder nicht zweckgebundene Spenden. Diese Mittel stehen unabhängig von der Durchführung des Projekts oder dem Betrieb der Einrichtung zur Verfügung.

³ **Eigeneinnahmen** entstehen im Rahmen der Durchführung eines Projekts oder des Betriebs einer Einrichtung. Sie werden aus entsprechenden Aktivitäten des Trägers erzielt, z. B. durch Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder oder Verkaufserlöse.

⁴ Mittel privater Dritter, insbesondere Sponsoring, Spenden oder Stiftungsmittel, können als **Drittmittel** in die Finanzierung einbezogen werden und zum Eigenanteil beitragen.

- b) In begründeten Einzelfällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des Landkreises erbracht werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Kulturkonvent und ist im Zuwendungsbescheid verbindlich festzuhalten.
 - c) Die Beteiligung der Sitzgemeinde muss vor Antragstellung schriftlich bestätigt und im Finanzierungsplan klar ausgewiesen sein.
 - d) Der Anteil der Sitzgemeinde für Einrichtungen, Projekte sowie investive Maßnahmen beträgt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Ausnahme: Bei Einrichtungen, Projekten sowie investiven Maßnahmen in Trägerschaft oder unter Beteiligung eines Landkreises (Verbandsmitglied) beträgt der Sitzgemeindeanteil mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - e) Bei Einrichtungen, Projekten sowie investiven Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft gilt: Die Eigenmittel des Rechtsträgers entsprechend dem Sitzgemeindeanteil.
Ausnahme: Bei Einrichtungen, Projekten sowie investiven Maßnahmen in Trägerschaft oder unter Beteiligung eines Landkreises (Verbandsmitglied), gilt diese Regelung nicht.
 - f) Die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde soll grundsätzlich mindestens 500 Euro betragen, unabhängig von der Höhe der beantragten Gesamtfördersumme.
- (6) Eine Projektförderung durch den Kulturraum kann nur gewährt werden, wenn das Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt jede rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme (z. B. Vertragsabschluss, Bestellung, Beginn von Arbeiten). Vorbereitungshandlungen wie die Antragstellung oder Konzepterstellung gelten nicht als Beginn.
- a) Projekte mit Gesamtausgaben unter 100.000 Euro:
Der Vorhabensbeginn ist ab dem Eingangsdatum des Antrags beim Kultursekretariat zulässig.
 - b) Projekte mit Gesamtausgaben ab 100.000 Euro:
Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn zwischen Antragstellung und Bewilligung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Kulturraum möglich. Diese Genehmigung muss gesondert beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Institutionelle Förderung

Die institutionelle Förderung unterstützt den laufenden Betrieb einer kulturellen Einrichtung, welche die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt.

a) Die Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben) umfasst:

- laufende Sachausgaben,
- Personalausgaben,
- den gesamten oder den Teil der Einrichtung, der die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt und die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie nachweislich erfüllt.

b) Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen, kommerzielle Tätigkeiten oder Bereiche, die nicht dem kulturellen Zweck dienen (vgl. § 2 Abs. 4). Alle Angaben sind im Finanzierungsplan transparent darzustellen.

(3) Projektförderung

Die Projektförderung dient der Unterstützung zeitlich befristeter, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben, die den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen. Sie umfasst alle notwendigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts.

a) Die Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben) umfasst insbesondere:

- Sachkosten,
- Honorarkosten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- bewegliche Ausstattungsgegenstände bis zu einem Einzelwert von 5.000 Euro brutto, wenn sie notwendig sind, die wirtschaftlichste Lösung darstellen, eine Folgefinanzierung und zweckgebundene Verwendung gewährleistet sind und im verhältnismäßigen Umfang (maximal 20%) zu den Gesamtausgaben stehen.

b) Nicht förderfähig sind Ausgaben für den laufenden Betrieb der Einrichtung oder für Investitionen, die nicht unmittelbar projektbezogen sind (z. B. allgemeine Ausstattung, Bürogeräte ohne direkten Projektbezug). Der Finanzierungsplan muss alle Einnahmen und Ausgaben realistisch darstellen und die geplanten Eigenmittel sowie weitere Finanzierungsquellen nachvollziehbar ausweisen.

(4) Förderung investiver Maßnahmen

Die Förderung von investiven Maßnahmen betrifft bauliche oder technische Maßnahmen sowie Anschaffungen, die die kulturelle Arbeit der Einrichtung nachhaltig und langfristig verbessern.

- a) Die Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben) umfasst:
- Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden, inkl. Nebenkosten (z. B. Notar, Planungs- und Genehmigungskosten),
 - Baumaßnahmen gemäß DIN 276 (z. B. Umbau, Sanierung),
 - Geräte, Ausstattung, Software mit einem Einzelwert über 5.000 Euro brutto, wenn sie nicht im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden können und sie langfristig genutzt und zweckgebunden eingesetzt werden.
 - Investive Gesamtmaßnahmen (Ausstattungssysteme)
- b) Neben Einzelanschaffungen mit einem Einzelwert über 5.000 Euro brutto können investive Gesamtmaßnahmen gefördert werden, wenn
- mehrere funktional zusammenhängende Geräte/Ausstattungsteile in ihrer Gesamtheit eine dauerhaft nutzbare, technische Infrastruktur der Einrichtung bilden (Ausstattungssystem),
 - die Gesamtmaßnahme langfristig genutzt und zweckgebunden für den kulturellen Auftrag der Einrichtung eingesetzt wird,
 - eine Aktivierungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme nach den einschlägigen haushalts-/bilanzrechtlichen Vorgaben gegeben ist (z. B. Zusammenfassung zu einem einheitlichen Vermögensgegenstand),
 - die Wirtschaftlichkeit gegenüber alternativen Bereitstellungsformen (Miete/Leihe) dargelegt ist und
 - die Ausstattungsteile in Standardisierung/Kompatibilität so aufeinander abgestimmt sind, dass die bestimmungsgemäße Nutzung nur im Verbund möglich oder sachgerecht ist.
- c) Nicht förderfähig sind konsumtive Ausgaben wie Verbrauchsmaterial, kurzfristige Anschaffungen, Ausstattung ohne kulturellen Bezug, Leasingraten, Finanzierungskosten sowie reine Ersatzbeschaffungen ohne Qualitätsverbesserung.
- d) Zusätzliche Anforderungen:
- Begründung der Maßnahme (Erforderlichkeit, langfristiger Nutzen).
 - Nachweise: Kostenaufstellung nach DIN 276, Vergleichsangebote, Eigentums-/Nutzungsnachweis, Genehmigungen.
- (5) Die Bemessungsgrundlage umfasst die zuwendungsfähigen Ausgaben, die den Zielen der Förderrichtlinie entsprechen, notwendig und wirtschaftlich sind und nachvollziehbar belegt werden können. Sie ist die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe und muss im Antrag transparent und vollständig dargestellt werden.

a) Sie umfasst ausschließlich die Ausgaben, die:

- vom Kulturraum anerkannt sind,
- wirtschaftlich und sparsam kalkuliert wurden,
- notwendig für den Verwendungszweck sind,
- dem Bewilligungszeitraum zuzuordnen sind,
- zahlungswirksam sind,
- durch prüffähige Unterlagen (z. B. Angebote, Rechnungen, Verträge) nachgewiesen werden können

b) Nicht zur Bemessungsgrundlage (nicht verwendungsfähige Ausgaben) gehören:

- Nicht zahlungswirksame oder kalkulatorische Kosten, z. B. Abschreibungen (Wertverlust von Gegenständen), Interne Leistungsverrechnungen (z. B. Bauhof, Fuhrpark), Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, Unentgeltliche Eigen- oder Drittleistungen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Finanzierungskosten (z. B. Zinsen, Tilgungsraten, Kreditkosten)
- Rückzahlungen (z. B. Rückerstattungen, Rücklagenauflösungen, Rückforderungen)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)
- Reisekosten außerhalb gesetzlicher Vorgaben (Sächsisches Reisekostengesetz)
- Präsente (Geschenke über 35 Euro brutto pro Person)
- Unangemessene Bewirtungskosten
- Abführungen im Rahmen von Einnahmeteilungsvereinbarungen
- Periodenfremde Aufwendungen
- Private Ausgaben oder persönliche Anschaffungen
- Vertragsstrafen, Bußgelder, Schadenersatzforderungen und Rechtsstreitkosten
- Ausgaben für Spenden oder Sponsoring an Dritte
- Doppelfinanzierung durch andere öffentliche Fördergeber, z. B.: Ausgaben, die bereits durch andere öffentliche Fördermittel vollständig finanziert sind, sind nicht verwendungsfähig. Eine anteilige Finanzierung derselben Ausgaben durch mehrere Fördergeber ist zulässig, sofern keine Überfinanzierung entsteht und die Aufteilung transparent dokumentiert wird. Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, alle weiteren Fördermittel und Finanzierungsquellen offenzulegen und im Verwendungsnachweis darzustellen.

c) Ausnahmen (nur zuwendungsfähig bei Nachweis und Genehmigung):

- Verwaltungs- und Betriebskostenpauschale⁵ bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 2.000 Euro
- Abführung eines vereinbarten Einnahmeanteils⁶ an Partner, sofern eindeutig nachweisbar, dass dieser Betrag direkt dem Förderzweck dient (mit schriftlicher Begründung, Vertrag und Zahlungsnachweis)
- Periodenfremde Aufwendungen⁷, wenn zwingend für den Förderzweck und sachlich begründet (schriftliche Erläuterung, Projektbezug, Genehmigung durch Zuwendungsgeber)
- Einmalige, nicht planbare Aufwendungen⁸, sofern sie unmittelbar einrichtungs- oder projektbezogen sind und sachlich begründet werden (Beleg, Anlassbeschreibung, Genehmigung)
- Versicherungskosten sind nur förderfähig, soweit sie bei Projekten unmittelbar und ausschließlich für die Durchführung des geförderten Projektes erforderlich sind oder bei Einrichtungen dem laufenden Betrieb dienen und sachlich erforderlich sind. Bei Jahresverträgen ist eine anteilige Berechnung vorzunehmen, sofern die Versicherung nicht ausschließlich für das Projekt abgeschlossen wurde.

(6) Die Förderung erfolgt anteilig auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- a) Anteilfinanzierung
- b) Festbetragsfinanzierung
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall angewendet wird, entscheidet das Kultursekretariat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

⁵ **Verwaltungs- und Betriebskostenpauschale:** z.B. Kopier-/Druckkosten; Telefon; Post; Internet; Kontoführungsgebühren; Buchhaltung / Steuerbüro / Prüfgesellschaften; Strom; Heizung; Nebenkosten (Diese Kosten dürfen NICHT noch einmal als einzelne Positionen im Kostenplan stehen. Die Pauschale ersetzt die Einzelaufstellung vollständig)

⁶ **Abführung eines vereinbarten Einnahmeanteils:** Ein Teil der erzielten Einnahmen wird vertragsgemäß an Projektpartner weitergegeben (z. B. für bereitgestellte Veranstaltungstechnik oder kostenfrei zur Verfügung gestellte Räume). Die Einnahmen werden vollständig als Einnahmen ausgewiesen; die Weitergabe erscheint als eigene Ausgabeposition.

⁷ **Periodenfremde Aufwendungen:** z.B. Nachzahlungen oder Korrekturen aus Vorjahren (z. B. Strom-, Miet- oder Versicherungsnachforderungen, berichtigte Rechnungen, Steuernachzahlungen).

⁸ **Einmalige, nicht planbare Aufwendungen:** z.B. einmalige oder selten anfallende Kosten, die nicht zum regelmäßigen Einrichtungs- oder Projektablauf gehören und bei der Planung nicht absehbar waren (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen oder außergewöhnliche Gebühren).

(7) Höhe der Zuwendung

- a) Zuwendungen können grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Abweichungen sind möglich, wenn in den spartenspezifischen Anlagen andere Prozentsätze festgelegt sind.
- b) Bei erstmaligen, innovativen Projekten⁹ kann der Fördersatz bis zu 70 % betragen. Der Antrag muss die Innovation nachvollziehbar begründen (z. B. neue Formate, Zielgruppen, Methoden) und entsprechende Nachweise beilegen. Investive Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen.
- c) Für alle Förderarten gilt eine Mindestzuwendung von 1.000 Euro. Darunter ist keine Förderung möglich.
- d) Für investive Maßnahmen gelten folgende Bestimmungen:
 - Mindestzuwendung: 2.500 Euro
 - Höchstfördersatz: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- e) Die Entscheidung berücksichtigt eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel zwischen den Kultursparten gemäß Sächsischem Kulturraumgesetz (SächsKRG). Dazu können Kennzahlen und Leistungsvergleiche in den einzelnen Sparten herangezogen werden.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Institutionell geförderte Einrichtungen dürfen Rücklagen¹⁰ in angemessenem Umfang bilden, wenn dies für ihre satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Rücklagen müssen im Wirtschaftsplan und im Verwendungsnachweis sowohl als Ausgabe als auch als Einnahme ausgewiesen sein.
- (2) Antragstellende müssen die Förderung des Kulturraums sichtbar öffentlich kommunizieren, z. B. auf Flyern, Plakaten, Websites, Pressemitteilungen. Der Hinweis muss deutlich erkennbar sein und das Kulturraum-Logo enthalten.

⁹ **Erstmalige, innovative Projekte:** z.B. Vorhaben, die neue kreative oder experimentelle Ansätze erproben; innovativ ist ein Projekt, wenn es gegenüber bisherigen Angeboten etwas deutlich Neues einführt (neuer Ansatz, neuer Nutzen, neue Methode).

¹⁰ Institutionell geförderte Einrichtungen dürfen **Rücklagen** aus eigenen Mitteln bilden (z. B. Betriebs- oder Liquiditätsreserve, zweckgebundene Rücklagen für Projekte oder Investitionen). Rücklagen sind ein haushalterischer Vorgang ohne tatsächlichen Zahlungsfluss und müssen daher im Wirtschaftsplan gleichzeitig als Ausgabe und Einnahme ausgewiesen werden. Rücklagen dürfen nur in angemessenem Umfang gebildet werden; ihre Höhe muss plausibel begründet sein und im Verhältnis zur Größe und Aufgabenstellung der Einrichtung stehen.

Bei Online-Medien ist eine Verlinkung zur Kulturraum-Website erforderlich. Der Nachweis ist durch Belegexemplare oder Screenshots im Verwendungsnachweis zu erbringen.

- (3) Wenn Fördermittel für Druckerzeugnisse verwendet werden, müssen Belegexemplare mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter des Kulturraums dürfen Vor-Ort-Besichtigungen durchführen, um die inhaltliche Qualität des geförderten Projektes oder der Einrichtung zu prüfen.
- (5) Das Kultursekretariat legt die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Absätze 1 bis 4 im Bescheid fest. Weitere Bestimmungen können vom Kulturkonvent für den Einzelfall beschlossen werden. Die jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid als verbindlicher Bestandteil aufgeführt.

§ 7 Verfahren

(1) Antragsverfahren

- a) Der Antrag muss schriftlich auf den verbindlichen Formularen des Kulturraums gestellt werden (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de). Alle Pflichtfelder sind auszufüllen und alle geforderten Anlagen beizufügen.
- b) Die Einreichung des Antrags¹¹ ist bis spätestens 1. September für das folgende Haushaltsjahr möglich.
 - Zulässiger Weg: ausschließlich elektronisch (per E-Mail)
- c) Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt. Dies betrifft auch unvollständige Anträge, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine korrekte Einschätzung und Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist.
- d) Der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.
- e) Der Antragsteller erhält innerhalb von vier Wochen nach Eingang eine schriftliche Bestätigung über den fristgerechten Eingang des Antrags. Diese Bestätigung ist keine Förderzusage, sondern informiert über Vollständigkeit und Bearbeitungsstatus.

¹¹ Die Einreichung ist ausschließlich auf elektronischem Weg (per E-Mail) bis **spätestens 1. September** für das folgende Haushaltsjahr möglich. Für die Fristwahrung ist der registrierte Systemeingang maßgeblich. Die Frist endet am genannten Datum um **23:59 Uhr (lokale Zeit)**.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SÄHO), soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(3) Bewilligungsverfahren

- a) Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Kulturkonvent in Abstimmung mit dem Kulturbeirat.
- b) Der Kulturkonvent entscheidet regelmäßig bis zum 31. Dezember des Vorjahres über alle fristgerecht eingegangenen Anträge.
- c) Nach der Entscheidung erhalten die Antragstellenden einen formgebundenen Bescheid.

(4) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Auszahlung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt in der Regel einen Monat nach Zustellung des Bescheids.
- b) Alle Zahlungen erfolgen unbar per Banküberweisung auf das im Antrag angegebene Konto des Zuwendungsempfängers. Änderungen der Bankverbindung müssen schriftlich angezeigt werden. Barauszahlungen oder Zahlungen an Dritte sind nicht zulässig.
- c) Bei der institutionellen Förderung erfolgt die Auszahlung in der Regel in vierteljährlichen Raten. Weitere Details regelt der Zuwendungsbescheid.
- d) Bei der Projektförderung erfolgt die Auszahlung nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Vorauszahlungen bis zu 70% der Zuwendung können auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- e) Bei investiven Maßnahmen erfolgt die Auszahlung nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Vorauszahlungen bis zu 90% der Zuwendung können auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Investition muss zweckgebunden für die kulturelle Einrichtung verwendet werden.

(5) Verwendungsnachweisverfahren

a) Fristen für die Einreichung

- Bei institutioneller und investiver Förderung: spätestens 4 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums.
- Bei Projektförderung: spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes.

b) Der Nachweis muss formgebunden auf den offiziellen Formularen des Kulturraums erfolgen (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de). Alle im Zuwendungsbescheid geforderten Anlagen sind beizufügen. Originalbelege oder digitale Kopien können durch das Kultursekretariat jederzeit angefordert werden.

c) Das Kultursekretariat kontrolliert die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks, sowohl inhaltlich als auch rechnerisch. Bei Abweichungen, nicht zweckentsprechender Verwendung oder fehlenden Nachweisen kann eine Kürzung oder vollständige Rückforderung erfolgen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 9. Juni 2023 außer Kraft.

Flöha, den 26. Juni 2026



Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Anlagen: spartenspezifische Förderschwerpunkte und Fördervoraussetzungen

- | | |
|------------|---|
| Anlage 1 - | Museen und Sammlungen |
| Anlage 2 - | Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur |
| Anlage 3 - | Darstellende Kunst einschließlich professioneller Theater- und Orchestereinrichtungen |
| Anlage 4 - | Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik |
| Anlage 5 - | Bibliotheken / Literatur |
| Anlage 6 - | Heimat- und Brauchtumspflege |
| Anlage 7 - | Bildende und Angewandte Kunst |
| Anlage 8 - | Weitere Einrichtungen und Projekte / Projekte der Kulturelle Bildung |